

Statuten für den Zweigverein

beschlossen am Verbandstag am

17. Juni 2021

Statuten des Zweigvereins 2073 - Strebersdorf im Verband der ÖBB-Landwirtschaft

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Zweigverein 2073 - Strebersdorf im Verband der ÖBB-Landwirtschaft“ und hat seinen Sitz in 1210 Wien.
- 1.2 Der Zweigverein (im Folgenden auch kurz Verein genannt) ist ein dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft mit Sitz in 1050 Wien, Margaretenstraße 166, untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins (im Folgenden kurz Verband genannt) mitträgt (§ 1 Abs 4 VerG.). Treten den Zweigverein betreffende Sachverhalte oder Rechtsfragen auf, die nach den Statuten des Verbands und des Zweigvereins unterschiedlich zu beurteilen oder zu behandeln wären, dann kommt den Bestimmungen der Verbandsstatuten der Vorrang zu. Den Zweigverein betreffende Beschlüsse des Verbands sind gegenüber den Organen des Zweigvereins und den Mitgliedern des Zweigvereins unmittelbar wirksam und verbindlich. Davon ausgenommen sind die Bestellung der Vereinsorgane und die Auflösung des Vereins.
- 1.3 Die Tätigkeit des Zweigvereins erstreckt sich örtlich auf die ihm vom Verband zur Betreuung überlassenen Flächen.

2. Vereinszweck

Der Zweigverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Vereinsmitglieder.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch in den Absätzen 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel gelten:
 - 3.2.1 Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die mit der Pflege und Bearbeitung von Kleingärten und mit der Errichtung von Baulichkeiten einhergehen;
 - 3.2.2 Beratung und Betreuung der Mitglieder, denen nicht in Kleingartenanlagen gelegene Wiesen, Weiden, Böschungen und Äcker zur Nutzung überlassen sind;
 - 3.2.3 Abhaltung von gärtnerischen Fortbildungskursen, wie z.B. für Veredelung und Schnitt von Obstbäumen;
 - 3.2.4 gemeinsame Schädlingsbekämpfung;
 - 3.2.5 Beschaffung von Bedarfsartikeln des Gartenbaus zwecks Abgabe an die Mitglieder;

- 3.2.6 Überprüfung vom Verband erstellter Abrechnungen und Vorschreibungen;
- 3.2.7 Im Rahmen der dem Zweigverein dazu vom Verband eingeräumten Befugnisse und auf Basis der vom Verband beschlossenen Verwaltungsrichtlinien, die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer gearteten Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen oder sonstigen zur Nutzung überlassenen Flächen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und der sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen. Hierzu gehört auch das zusammen mit dem Verband vorzunehmende gemeinsame Bemühen zur Hereinbringung aushaftender Mitgliedsbeiträge, Pachtzinse, Umlagen und dergleichen. Hierzu können Informationen des Vereinsportals herangezogen werden.
- 3.2.8 Die Schaffung und die Erhaltung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benützbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen, sowie deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung, u.a.m.; erfolgt dies im Zusammenhang mit prekaristisch überlassenen Flächen, so ist zuvor das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Die Kosten für diese Herstellungen können durch den Zweigverein im Wege des Umlageverfahrens an die betroffenen Mitglieder weiterverrechnet werden.
- 3.2.9 Dem Verein ist die gewerbsmäßige Herstellung und Veräußerung von Erzeugnissen ebenso wie die Führung eines gastgewerblichen Betriebs untersagt.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch jenen Anteil an den von den Vereinsmitgliedern an den Verband zu leistenden Mitgliedsbeitragszahlungen, die der Verband an den Zweigverein abführt, weiters durch Umlagen, Spenden, Sammlungen, allfällige Einschreibebeträge, letztwillige und sonstige Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen, sowie anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstiger Kleingärtner in der vom Zweigverein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der Verbesserung der Infrastruktur.

4. Arten, Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Zweigverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Als ordentliche Mitglieder können unter der Voraussetzung, dass ihnen vom Verband Nutzungsrechte an einem Kleingarten oder einer sonstigen Fläche eingeräumt werden, unter Beachtung nachstehender Rangordnung aufgenommen:
- 4.2.1 Bei der Gartenvergabe sind der Reihe nach grundsätzlich zunächst zu berücksichtigen
- aktive Bedienstete von Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50 % im Eigentum der ÖBB-Holding AG stehen,
 - Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der ÖBB,
 - Pensionisten, die zuletzt bei einem der genannten Unternehmen beschäftigt waren.
- 4.2.2 Nachfolgende Personengruppen werden laut Beschluss des Verbandstages hinsichtlich des Anspruches auf Überlassung einer Fläche den Betriebsangehörigen gleichgestellt:
- Betriebsfremde Ehepartner und Lebensgefährten als unmittelbare Nachfolger von Mitgliedern;
 - Kinder (1. Generation), die nicht Betriebsangehörige sind, als unmittelbare Nachfolger von Mitarbeitern in Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50 % im Eigentum der ÖBB-Holding AG stehen, aber nur mit Zustimmung des Verbandes;
 - Angestellte der Bundesbahn-Landwirtschaft;
 - natürliche volljährige Personen, die Unterpachtrechte verstorbener Mitglieder fortsetzen (§ 15 Abs 1 und Abs 1a KIGG);
 - sonstige natürliche volljährige Personen mit Zustimmung des Verbandes.
- 4.2.3 Die Bevorzugung bei der Flächenvergabe aufgrund der Gleichstellung mit Betriebsangehörigen hat jedoch keine Auswirkung auf die für tatsächliche Betriebsangehörige geltenden vergünstigten Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte.
- 4.3 Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, aufgenommen werden, die den Vereinszweck besonders unterstützen.

- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Interessen des Vereins oder des Kleingartenwesens besondere Verdienste erworben haben.
- 4.5 Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt die Vereinsleitung.
- 4.6 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- einvernehmliche Beendigung,
 - Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds,
 - durch Versagung oder durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten oder an sonstigen zur Nutzung zugeteilter Flächen,
 - Auflösung des Vereins.
- 4.7 Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.
- 4.8 Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten eines verstorbenen Unterpächters wird von dessen Tod nicht berührt, wenn er das Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt (§ 15 Abs 1 und Abs 1a KIGG).
- 4.9 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 4.10 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, hat den Zeitpunkt anzugeben, zu dem er wirksam werden soll, und ist zu begründen. Vor Ausschluss des Mitglieds ist der Verband zu informieren.

5. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben das Recht,
- auf Verlangen gegen Kostensatz ein Exemplar der Vereinssatzungen zu erhalten;
 - die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen, und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle oder an sonstigen Nutzungsflächen ergeben sich aus dem mit dem Verband als Generalpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrag oder sonstigem Nutzungsverhältnis (Prekariumsvereinbarung) und in allen Fällen unter Beachtung der in der Gartenordnung enthaltenen Regelungen.
- 5.2 Die ordentlichen Mitglieder sind in der Hauptversammlung aktiv wahlberechtigt und zu allen Vereinsorganen passiv wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind passiv wahlberechtigt. In den Hauptversammlungen entfällt auf jeden Kleingarten oder jede sonstige zur Nutzung übertragene Fläche nur eine Stimme bei Abstimmung über Anträge oder Ausübung des aktiven Wahlrechts. Das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- 5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Zweigvereins und die des Verbands einzuhalten.
- 5.4 Die von den statutengemäß dazu berufenen Organen des Vereins oder des Verbands beschlossenen und vorgeschriebenen Zahlungen an den Verein und an den Verband, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Beitragsleistungen, sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage.
- 5.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten oder die sonstige ihm zur Nutzung überlassene Fläche nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Hauptversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten

Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs zu überlassen. Mitglieder, welche die gebotene Bodenpflege vernachlässigen, haben für jenen Pflegemehraufwand aufzukommen, den sie dadurch anderen Nutzungsberechtigten z. B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu unterstützen.

- 5.6 Wenn es das allgemeine Interesse der Vereinsmitglieder erfordert, Änderungen an den zur Nutzung überlassenen Flächen vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die bestimmungsgemäße Bodennutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und auch der Verband dieser Maßnahme zugestimmt hat.
- 5.7 Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten oder sonstigen Nutzungsflächen einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch die von dieser dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr in Verzug jederzeit. Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten oder sonstige Nutzungsflächen, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen, Gebrechen beheben zu lassen oder einen Wasserzählertausch vorzunehmen. Der Übergang der Verantwortlichkeitsbereiche von der Vereinswasserleitung zur Haus- oder Gartenwasserleitung befindet sich unmittelbar nach dem in Fließrichtung noch vor dem Wassersubzähler angebrachten Absperrventil.
- 5.8 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, der Gemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern.
- 5.9 Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage oder der sonstigen Nutzungsflächen, z.B. Wasserleitungen, Stromversorgung, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen oder sonstigen Nutzungsflächen hergestellt und erhalten werden.
- 5.10 Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht.

6. Vereinsorgane

- 6.1 Die Organe des Zweigvereins i.S.d. § 5 VerG sind
 - die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung,
 - die Vereinsleitung als Leitungsorgan,
 - die Rechnungsprüfer und
 - das Vereinsschiedsgericht als Schlichtungseinrichtung nach § 8 VerG.
- 6.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfer, sofern es sich nicht um ordentliche oder fördernde Mitglieder handelt. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer statutengemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung über die Gewährung eines pauschalierten Aufwandsersatzes (Funktionsgebühren) für Vereinsfunktionäre beschließen.
- 6.3 Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von 4 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Die Wiederbestellung in Organfunktionen ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim betroffenen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s. Punkt 9.7).
- 6.4 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.

7. Die Hauptversammlung

- 7.1 Die Hauptversammlung ist als Mitgliederversammlung i.S.d. § 5 Abs 1 und 2 VerG das oberste willensbildende Organ des Vereins. Die Hauptversammlung ist zumindest alle 2 Jahre vom Obmann als Mitgliederversammlung zwecks Information der Mitglieder einzuberufen.
- 7.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dazu durch Beschluss der Vereinsleitung, von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG), von den Rechnungsprüfern (§ 21 Abs 5 VerG) oder vom Verbandspräsidium schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von 8 Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.
- 7.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind sämtliche Mitglieder und auch der Verband (im Wege der Regionalstelle) spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- 7.4 Die Ladungen zu den Hauptversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Hauptversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die Rechnungsprüfer und das Verbandspräsidium. Von den Rechnungsprüfern oder vom Verbandspräsidium verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Hauptversammlung selbst kann mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder, wobei auf jedes ordentliche Mitglied eine Stimme entfällt.
- 7.5 Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich durch Handheben, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Hauptversammlung festzulegen.
- 7.6 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.7 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter.
- 7.8 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlkomitee vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist das Wahlkomitee von der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Hauptversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist das Wahlkomitee zu Beginn der Hauptversammlung zu bestellen, in der die Wahl vorgenommen werden soll. Das Wahlkomitee besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Wahlkomitee sollen möglichst keine Personen angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Die Mitglieder des Wahlkomitees wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der während des Wahlvorgangs den Vorsitz führt und der Hauptversammlung die Wahlvorschläge unterbreitet. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind. Der Abstimmungsvorgang erfolgt so, wie er zu Beginn der Hauptversammlung festgelegt worden ist (Punkt 7.5). Der Vorsitzende des Wahlkomitees hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Mitgliedern des Wahlkomitees das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber das Wahlkomitee mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erfolgt die Wahl durch Handheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlkomitees sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor der

Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können.

- 7.9 Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Tonaufnahme- und/oder Diktiergeräts bedienen. Er hat binnen 4 Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und den Rechnungsprüfern zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung aufzubewahren und von der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ordentliche Vereinsmitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.
- 7.10 Vom Ergebnis der Neuwahlen ist (außer der Vereinsbehörde!) der Verband zu verständigen. Die Vereinsstatuten sind nach Änderungen in der der Vereinsbehörde vorgelegten und genehmigten oder unwidersprochen gebliebenen Fassung dem Verband vorzulegen.

8. Die Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- 8.1 die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über die seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung abgelaufenen Vereinsjahre; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 8.2 die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung;
- 8.3 die Wahl sämtlicher Mitglieder der Vereinsleitung (s. Punkt 9.1); die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung, sowie die allfällige Enthebung all dieser Funktionäre vor Ablauf ihrer Funktionsperioden;
- 8.4 die Wahl der Rechnungsprüfer;
- 8.5 die Wahl der Mitglieder eines Wahlkomitees für die nächste Hauptversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für die Hauptversammlung selbst erforderlichen Wahlkomitees, wenn ein solches nicht schon von einer vorangegangenen Hauptversammlung bestellt worden ist;
- 8.6 die Beschlussfassung über die Festsetzung und die Höhe von Vereinsumlagen, sofern diese nicht vom Verband festgesetzt werden;
- 8.7 die Beschlussfassung über die Gewährung eines pauschalierten Aufwandsatzes (Funktionsgebühren) für Vereinsfunktionäre und dessen Höhe;
- 8.8 die Beschlussfassung über die der Tagesordnung entsprechenden Anträge;
- 8.9 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 8.10 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verfügung über verbliebenes Vereinsvermögen (s. Pkt. 15.1 und Pkt. Pkt. 15.2);
- 8.11 die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt;
- 8.12 die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung; auf die Verlesung des Protokolls kann über Antrag verzichtet werden;
- 8.13 die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zur Finanzierung solcher wichtigen Veränderungen die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereins nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind.

- 8.14 Die Beschlussfassung über die Art und Weise, wie auf den öffentlichen Wegen und den Zufahrts- und AufschlieBungswegen und den sonstigen Gemeinschaftsflächen die winterliche Wegbetreuung, insbesondere die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, zu organisieren und zu finanzieren sind.

9. Die Vereinsleitung

- 9.1 Die Vereinsleitung besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Kassier und dem Schriftführer. Darüber hinaus kann jeweils ein Stellvertreter des Obmanns, des Kassiers und des Schriftführers gewählt werden. Mehrfachfunktionen sind möglich. Es sollte jedoch für das betreffende Vereinsorgan kein Interessenskonflikt vorliegen. Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines ihrer Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Hauptversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, dann sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen und zu leiten. Sollten auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, davon das Präsidium des Verbands zu verständigen, damit dieses entweder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und leiten oder die Vereinsbehörde in die Lage versetzen kann zu beurteilen, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (§ 29 Abs 1 VerG).
- 9.2 Die Vereinsleitung wird bei Bedarf, zumindest aber halbjährlich, vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 9.3 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens deren Hälfte anwesend ist.
- 9.4 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- 9.5 Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.
- 9.6 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines jeden Mitglieds der Vereinsleitung durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9.7 Die Hauptversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen. Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung zu richten, zumindest an den Obmann oder bei dessen Verhinderung an den Obmann-Stellvertreter, und im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die nächste Hauptversammlung als erster Tagesordnungspunkt. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt einzelner Mitglieder der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers.

10. Leitung und Vertretung des Vereins durch die Vereinsleitung

- 10.1 Als Leitungsorgan i.S.d. VerG obliegt ihr die Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.2 Nach außen wird der Verein vom Obmann vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkbar (§ 6 Abs 3 VerG).
- 10.3 Nur mit Wirkung im Innenverhältnis gilt, dass Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen sind. In allen anderen Angelegenheiten genügt allein die Unterschrift des Obmanns.
- 10.4 Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Vereinsleitung.
- 10.5 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vereinsleitungssitzungen.

- 10.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 10.7 Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

11. Besondere Aufgaben der Vereinsleitung

In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1 Die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 21 VerG), sowie die Beschlussfassung über die Einhebung von Einschreibeträgen nach den Richtsätzen des Verbands anlässlich des Eintritts oder des Wechsels von Vereinsmitgliedern. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Vertretern des Verbands auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Aufzeichnungen und Belege, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen;
- 11.2 die Vorbereitung und die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen durch den Obmann;
- 11.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 11.4 die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- 11.5 die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbedingungen auf den Zufahrts- und AufschlieÙungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlage; erfolgt dies im Zusammenhang mit prekaristisch überlassenen Flächen, so ist zuvor das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen;
- 11.6 die Erstellung von Richtlinien für den Ersatz von Barauslagen, Reisegebühren und die sonstigen Entschädigungen der Vereinsfunktionäre und die Genehmigung solcher Zuwendungen.

12. Die Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die keinem anderen Organ als der Hauptversammlung angehören dürfen.
- 12.2 Den Rechnungsprüfern obliegt es, anhand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäÙe Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Im Prüfungsbericht ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäÙe Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, besonders einzugehen (§ 21 VerG). Im Übrigen ist darauf zu achten, ob die Führung der Vereinsgeschäfte den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit, sowie in der Gebarung und Buchhaltung der Übersichtlichkeit entsprechen.
- 12.3 Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung und der Hauptversammlung zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Vereinsleitung beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie von der Vereinsleitung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen. Sie können aber auch selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und leiten oder beim Verband die Einberufung einer solchen anregen.
- 12.4 In der Hauptversammlung erstatten die Rechnungsprüfer Bericht über das Ergebnis ihrer Kontroll- und Prüfungstätigkeit. Ihnen obliegt es, in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

13. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 13.1 Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 13.2 Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung von Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern als auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, berufen. Sowohl der Verein als auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, solche Streitigkeiten zunächst vor dem Vereinsschiedsgericht auszutragen (§ 8 Abs 1 VerG).
- 13.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen zwei Wochen ab Einlagen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen weiterer zwei Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich die beiden von den Streitparteien nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls schon der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, gilt der Versuch zur Bildung des Schiedsgerichtes als gescheitert.
- 13.4 Das Schiedsgericht hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden zu beginnen. Die Streitparteien sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.
- 13.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 13.6 Nach Entscheidung des Schiedsgerichtes steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsgericht auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tage der Anrufung keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat, oder dass der Versuch zur Bildung des Schiedsgerichts scheitert. Als Tag der Anrufung des Schiedsgerichtes gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird.
- 13.7 Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind. Ist die außerordentliche Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt.
- 14.2 Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft zufallen.

15. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der weiblichen oder männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß für alle Geschlechter gleichermaßen.